



Wald ZH

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

vom 15. März 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlagen	4
Art. 2	Personal.....	4
Art. 3	Friedhofsvorsteher.....	4

II. Bestattung

Art. 4	Gemeindeeinwohner	4
Art. 5	Einwohner ohne gesetzlichen Wohnsitz in Wald	5
Art. 6	Bestattungszeiten	5
Art. 7	Grabgeläute	5

III. Friedhof und Gräber

A. Ordnungsvorschriften

Art. 8	Anlagen und Eigentum.....	5
Art. 9	Öffnungszeiten	5
Art. 10	Verhalten auf dem Friedhof.....	5

B. Grabstätten

Art. 11	Gräberklassen.....	6
Art. 12	Ruhefrist.....	6
Art. 13	Räumung	6

C. Grabzeichen und Grabunterhalt

Art. 14	Beschriftung der Gräber.....	6
Art. 15	Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt.....	6
Art. 16	Grabbepflanzung und Unterhalt.....	6
Art. 17	Haftung.....	7

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18	Strafbestimmungen	7
Art. 19	Beschwerden, Rechtsmittel	7
Art. 20	Inkraftsetzung	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1

Grundlagen

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 den politischen Gemeinden. Nach Art. 12 Ziffer 9 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung. Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung fällt der Vollzug in den Aufgabenbereich des Gemeinderates.

Art. 2

Personal

¹ Die zuständige Behörde ernennt:

- Den Friedhofsvorsteher und dessen Stellvertreter
- Die Friedhofgärtner.

² Die Aufgaben des Friedhofpersonals sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 3

Friedhofsvorsteher

Die Anordnung und Überwachung der Bestattungen und die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofs, ist dem Friedhofsvorsteher übertragen.

II. Bestattung

Art. 4

Gemeinde-
einwohner

Die Bestattung in der Wohngemeinde ist unentgeltlich. Die Gemeinde übernimmt für Einwohner folgende Leistungen:

- Die Leichenschau
- Die amtliche Publikation der Bestattung
- Den Standardsarg und die Einbettung
- Die erste Überführung von Verstorbenen innerhalb der Schweiz zum Friedhof oder zum Krematorium
- Den Erdgrabplatz (Sarg und Urne)
- Das Öffnen und Schliessen des Grabes
- Die Kosten der Kremation und der Standardurne
- Die auswärtige Bestattung im Rahmen der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV).

Art. 5

¹ Auf Wunsch von Verstorbenen oder ihrer Hinterbliebenen können auch Nichteinwohner auf dem Friedhof bestattet werden. Nach Anhörung wird die Bewilligung durch den Friedhofsvorsteher erteilt.

Einwohner ohne gesetzlichen Wohnsitz in Wald

² Die Kosten für die Bestattung von Nichteinwohnern auf dem Friedhof Wald sind gemäss Gebührenreglement zu verrechnen.

Art. 6

¹ Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt.

Bestattungszeiten

² Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Friedhofsvorsteher. Er kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 7

Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich verzichten, wird ein Grabgeläute angeordnet.

Grabgeläute

III. Friedhof und Gräber

A. Ordnungsvorschriften

Art. 8

Der Friedhof und deren Grabstätten sind Eigentum der politischen Gemeinde.

Anlagen und Eigentum

Art. 9

Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet.

Öffnungszeiten

Art. 10

¹ Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

Verhalten auf dem Friedhof

² Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- Das Befahren mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen
- Störendes Verhalten jeglicher Art
- Das Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofsanlage und auf fremden Gräbern
- Das Beschädigen der Grabstätten sowie der Friedhofsanlage
- Das Anbieten von Waren aller Art.

B. Grabstätten

Art. 11

Gräberklassen

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- A Reihengrab für Erwachsene
- C Reihengrab für Kleinkinder (noch nicht schulpflichtig)
- D Reihengrab für Urnen
- E Gemeinschaftsgrab für Urnen
- F Urnennischen.

Art. 12

Ruhefrist

¹ Die Ruhezeit der Gräber richtet sich nach § 15 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) und beträgt mindestens 20 Jahre.

² Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

Art. 13

Räumung

¹ Die Räumung richtet sich nach § 38 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV).

² Die vorzeitige Räumung von Gräbern sowie Wegnahme von Grabzeichen ist nicht gestattet.

C. Grabzeichen und Grabunterhalt

Art. 14

Beschriftung
der Gräber

¹ Sämtliche Reihengräber müssen mit einem beschrifteten Grabzeichen versehen werden.

² Das Gemeinschaftsgrab kann auf Wunsch der Hinterbliebenen einheitlich beschriftet werden.

³ Urnennischen müssen einheitlich beschriftet werden.

⁴ Die Art der Beschriftung ist in den Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Wald geregelt.

Art. 15

Vorschriften für
Grabzeichen und
Grabunterhalt

Die Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Wald sind separat geregelt und werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 16

Grabbeplantzung
und Unterhalt

¹ Die Bepflanzung der Gräber darf nur durch den Friedhofgärtner oder die Hinterbliebenen in Absprache mit dem Friedhofgärtner erfolgen.

² Die Bestimmungen sind in den Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Wald geregelt.

Art. 17

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch fehlerhaftes Setzen von Grabzeichen oder durch deren Zerfall entstehen. Haftungsansprüche für Schäden an Grabzeichen und Grabbepflanzungen infolge von Witterungseinflüssen, widerrechtlichen Handhabungen Dritter oder durch höhere Gewalt können ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Haftung

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

Widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden gemäss § 48 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) mit Busse bestraft, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches anwendbar sind.

Strafbestimmungen

Art. 19

¹ Beschwerden betreffend Bestattungs- und Friedhofswesen sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Beschwerden,
Rechtsmittel

² Beschlüsse des Gemeinderates können innert 30 Tagen, schriftlich begründet, beim Bezirksrat Hinwil angefochten werden.

Art. 20

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 4. Juli 2000. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkraftsetzung

Die vorstehende Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Politischen Gemeinde Wald wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. März 2016 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung:

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Martin Süss, Gemeindeschreiber